

Satzung

Präambel

Veränderungen in den Familienstrukturen, der gesellschaftliche Wandel insgesamt sowie nicht immer ausreichende soziale Sicherungssysteme erfordern mehr bürgerschaftliches Engagement, wenn die Lebensqualität aller Bürger dauerhaft gewährleistet werden soll.

Deswegen wollen die an der „Bürger-Selbsthilfe Sipplingen e. V.“ Beteiligten das Zusammenwirken von Bürgern, Vereinen und Institutionen fördern und unterstützen. Sie tragen so zu einem gedeihlichen Zusammenleben aller Generationen und Gruppen bei, überparteilich und überkonfessionell.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürger-Selbsthilfe Sipplingen e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sipplingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg (VR 580959) eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, im Zusammenwirken mit der Kommune, den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, der Verbände und Gruppen im Dienste der Lebensqualität älterer und hilfebedürftiger Menschen notwendige Leistungsangebote zu initiieren, zu fördern, selbst zu errichten und zu führen.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegen dem Verein im Rahmen der Förderung der Altenhilfe insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Unterstützung gegenseitiger Hilfeleistung von Vereinsmitgliedern,
 - b) die Information, Unterstützung und Beratung von hilfesuchenden Personen,
 - c) die Vermittlung von Hilfsangeboten an Hilfesuchende.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als den Wert der nicht vergüteten Leistung zurück.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie der Anspruch auf angemessene Vergütung von Leistungen bleiben hiervon unberührt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6. Im Todesfall fällt die noch nicht gezahlte Vergütung einer Leistung dem Vereinsvermögen zu.

§ 3 Haushaltsmittel

1. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen, Einnahmen und Darlehen.
2. Die Vergütung von Leistungen richtet sich nach der vom Vorstand beschlossenen Vergütungsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres (acht Wochen vor Jahresende) möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Dem auszuschließenden Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, insbesondere wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder der Vergütung der in Anspruch genommenen Leistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und zuvor zweimal zur Zahlung aufgefordert wurde.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
 - b) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied nimmt an der Willensbildung des Vereins teil und ist für den Vorstand wählbar.
 - c) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren zu Jahresbeginn eingezogen.
 - d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein zum Zeitpunkt des Vereinseintritts eine Kontoverbindung eines deutschen Kreditinstituts mitzuteilen, von welchem die fälligen Beträge mittels Lastschrift eingezogen werden. Kontowechsel oder mangelnde Deckung sind dem Verein stets so rechtzeitig mitzuteilen, dass keine kostenpflichtigen Rücklastschriften entstehen. Durch verschuldete Rücklastschriften dem Verein entstehende Mehrkosten hat das säumige Mitglied zu tragen. Darüber hinaus haftet das Mitglied dem Verein gegenüber insbesondere auch für verzugsbedingten Mehraufwendungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - c) Wahl der zwei Vorsitzenden und des Kassenwartes.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die damit verbundene Entlastung des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - g) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.
 - h) Satzungsänderungen (mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.)
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.)
 - j) Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
4. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder im Amtsblatt der Gemeinde Sipplingen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge, insbesondere Satzungsänderungen, müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
6. Im Sinne von BGB § 32, Absatz 2, können die Vereinsmitglieder
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Vereinsmitgliedern. Aus dem Kreis

der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen ersten und einen zweiten Vorstandsvorsitzenden sowie einen Kassenwart. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung und beschließt die Vergütungsordnung. Zu den Vorstandssitzungen ist grundsätzlich zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
3. Vorstandsbeschlüsse können mit wirksamem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder im schriftlichen oder digitalen Umlaufverfahren erfolgen.
4. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 8 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (20 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, fällt bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sipplingen. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die Mitgliederversammlung etwas Anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

Die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2012 errichtet und zuletzt am 4. April 2024 geändert.

Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (VR 580959).